

in Oswald, Krs. Niederungen, wohnhaft in Anklam, Rudolf-Breitscheid-Platz 10, bei Becker, verh., 1 Kind, angeblich nicht vorbestraft, in U-Haft seit dem 10.12.1952,

2) den Bauschlosser Hugo D r e w s , geboren am 8. Dezember 1912 in Slonke-Krs. Kolma, wohnhaft in Greifswald, Stalinstr. 59, bei Frau Malies, verh., 2 Kinder, angeblich nicht vorbestraft, wegen Diebstahls VE.

Die Strafkammer des Kreisgerichtes Wolgast hat in der Sitzung vom 13. Januar 1953,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte R e h f e l d wird wegen Diebstahls von genossenschaftlichem Eigentum unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt.

Der Angeklagte D r e w s wird wegen Beiseiteschaffens von genossenschaftlichen Eigentum in Tateinheit mit Sach-Hehlerei zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

*Aus den Gründen:*

Am 3. Dezember 1952 half der Angeklagte Rehfeld einem Arbeitskollegen dessen selbstgekauft Holz mit einem von der Bauunion gestellten Trecker mit Anhänger von Peenemünde nach Koserow zu bringen. Die Strasse war sehr vereist. Der Trecker konnte daher in Koserow nicht weiterkommen. Zur gleichen Zeit kam ihnen ein Trecker der MAS. Boltenhagen entgegen. Der Kraftfahrer dieses Tractors wurde gebeten, seinen Trecker zur Verstärkung vorzuhängen, damit die Steigung überwältigt werden konnte. Der Treckerführer erklärte sich dazu bereit und hängte seinen Trecker vor. Bei dem Anhänger an der Strasse blieb der Angeklagte Rehfeld zurück. Als der Treckerführer zurückkam, vermisste er seinen Montierhebel. Der Angeklagte Rehfeld stieg auf den Anhänger, um angeblich suchen zu helfen. Bei dieser Gelegenheit entwendete er einen Sack leerer Säcke, die sich in einem anderen Sack befanden. Der Anhänger trug keine Firmenbezeichnung. Die entwendeten Säcke versteckte der Angeklagte Rehfeld auf seiner Arbeitsstelle Peenemünde hinter einem Stapel Pressplatten. Am Sonnabend, dem 6.12.1952, holte er diese in seinen Wohnwagen, um sie mit nach Hause nach Anklam zu nehmen. Dabei war der Angeklagte Drews zugegen, der sich darüber wunderte, dass der Angeklagte Rehfeld seinen Seesack so voll gestopft hatte. Der Angeklagte Rehfeld erzählte ihm, dass er 9 Säcke entwendet hatte und bot dem Angeklagten Drews 2 Säcke davon an. Diese Säcke nahm der Angeklagte Drews entgegen. Bei dem Auspacken der Säcke stellten die beiden Angeklagten fest, dass es sich um Säcke einer BHG handelte, da die Säcke mit der Aufschrift (Stempel) Bäuerliche Handelsgenossenschaft Wolgast und Umgebung versehen waren.

Da sich der Umfang der Straftat als nicht sehr erheblich erwies, hielt die Staatsanwältin die gesetzliche Mindeststrafe für angemessen und beantragte darauf. Das Gericht schloss sich diesem Anträge an.

gez. Mahnke

gez. Wendt

gez. Pooch

Unmenschlich hart sind aber nicht nur die Straferkenntnisse der Gerichte, unmenschlich hart sind auch die Verfügungen im Strafvollzug. Für den Staat ist es hier in erster Linie wichtig, dass die Arbeitskraft der Gefangenen in möglichst grossem Masse ausgebeutet wird. Einzelheiten darüber gingen bereits aus den Dokumenten hervor, die über das Bestehen der Zwangsarbeitslager als Institution des Strafvollzuges Zeugnis ablegten. Schwerste körperliche Arbeit, keine Freizeit, nicht zu kontrol-